

# Gemeindeordnung des Vereins

## Chrischona-Gemeinden Schweiz

### Aus der Geschichte der Chrischona-Gemeinden

Das Missionswerk St. Chrischona wurde am 8. März 1840 unter dem Namen „Pilgermission St. Chrischona“ von Christian Friedrich Spittler, dem Gründer verschiedener christlicher Werke, ins Leben gerufen. Das Missionswerk erhielt seinen Namen von der ehemaligen Wallfahrtskirche „St. Chrischona“ oberhalb Bettingen bei Basel.

Spittler erkannte den Auftrag, erwerbstätige Menschen, die für den Verkündigungs-, Seelsorge und Missionsdienst berufen sind, auszubilden. Nebst der Not in fernen Ländern, bewegte ihn auch die geistliche Not der entkirchlichten Menschen in der Heimat. Sein Leitgedanke war: „Wenn wir dafür sorgen, dass die Heiden Christen werden, so dürfen wir nicht versäumen, auch darauf bedacht zu sein, dass die Christen keine Heiden werden.“ Dementsprechend ist der Auftrag der Chrischona-Gemeinden Evangelisation und die Bildung von Gemeinden, nach dem Vorbild des Neuen Testaments.

Im Jahre 1869 entstanden in der Schweiz die ersten „Chrischona-Gemeinden“, in Deutschland 1875 und in Frankreich (Elsass) 1876.

Wie aus der folgenden Übersicht zu ersehen ist, hat sich aus diesen Anfängen ein Werk mit vielen verschiedenen Arbeitszweigen entwickelt.

Der „Verband Pilgermission St. Chrischona“<sup>1</sup> ist im Handelsregister als Verein, mit Sitz in Bettingen, eingetragen.

Die Vereinsversammlung nennt sich „Komitee“. Sie ist für sämtliche Belange des Verbandes zuständig. Unter dem Namen „Verein Chrischona-Gemeinden Schweiz“<sup>2</sup> besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Bettingen. Das oberste Organ ist die Delegiertenversammlung. Sie nimmt alle rechtlichen Belange des Vereins wahr. Es besteht ein Vorstand, dem u.a. der Leiter der Chrischona-Gemeinden Schweiz und der Geschäftsführer angehören.

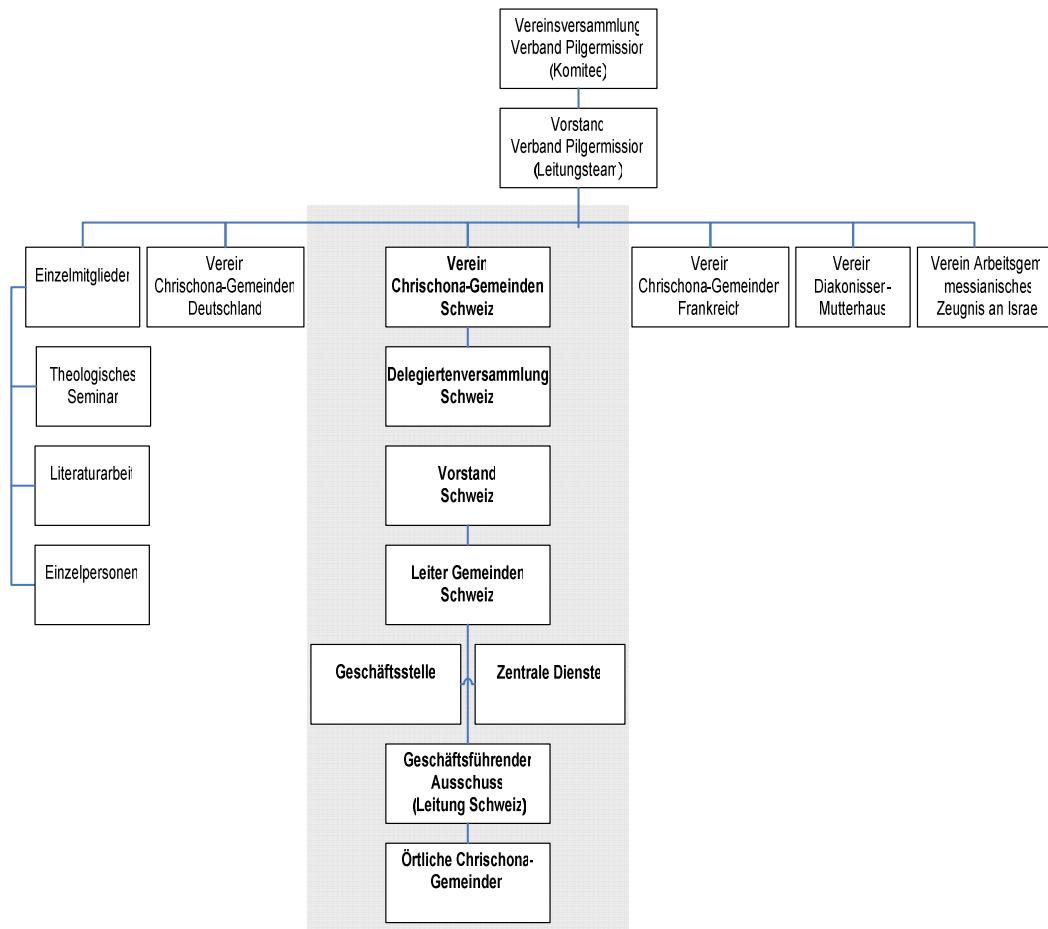
Die örtlichen Chrischona-Gemeinden werden durch eine Gemeindeleitung geleitet. Örtlich kann die Struktur der Gemeindeleitung unterschiedlich sein (vgl. 6. Leitende Dienste und Anhang) Rechtlich sind die örtlichen Gemeinden keine selbständigen Vereine. Ihre Interessen werden durch ihre Delegierten im „Verein Chrischona-Gemeinden Schweiz“ vertreten.

Weitere Einzelheiten sind den Statuten des „Vereins Chrischona-Gemeinden Schweiz“ zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend Verband genannt

<sup>2</sup> Nachfolgend Verein genannt



## 1. Geistliche Grundlage

Die Bibel ist für uns das vom Heiligen Geist inspirierte Wort Gottes (2Tim 3,16f; 2Petr 1,21). Gottes Anweisungen an uns Menschen sind für die Praxis von Leben und Glauben verbindlich. Als Glieder der Chrischona-Gemeinden bekennen wir die Dreieinigkeit Gottes, entsprechend dem Apostolischen Glaubensbekenntnis.

**1.1** Wir glauben an Gott, den Vater (5Mo 6,4; Joh 17,3; Ps 90,1f). Er hat sich in seiner Schöpfung (Röm 1,19f), in seinem Wort und besonders in seinem Sohn Jesus Christus (Joh 14,6-11; Hebr 1,1-3) uns Menschen offenbart.

**1.2** Wir glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes (Joh 1,18). Wir bekennen seine Geburt aus der Jungfrau Maria (Lk 1,26-38), sein sündloses Leben (Hebr 4,15f), seine Wunder als Zeichen seiner göttlichen Vollmacht (Joh 2,11; 20,30f), seinen stellvertretenden Tod am Kreuz (2Kor 5,19-21), seine leibliche Auferstehung (1Kor 15,3f), seine Erhöhung zur Rechten Gottes als Haupt der Gemeinde und Herr der Welt (Eph 1,20-23), sein sichtbares Wiederkommen in Macht und Herrlichkeit zur Sammlung seiner Gemeinde, zur Vollendung seines Reiches und zum Gericht (Apg 1,9-11; 17,31; 1Thes 4,15-17; Offb 11,15; 1Kor 15,20-28).

**1.3** Wir glauben an den Heiligen Geist. Durch ihn beruft Gott Menschen in seine Gemeinde (1Thes 2,13). Er bewirkt Sündenerkenntnis und Wiedergeburt (Joh 16,8; Joh 3,5). Er verleiht die Kraft zu einem neuen Lebensstil im Gehorsam gegenüber Gottes Wort (Röm 12,1.2; Gal 5,13-26). Er schenkt die nötigen Gaben, um ihm in seiner Gemeinde zu dienen (1Kor 12,4-11). Er lehrt und eint die Gemeinde (Joh 14,26; 1Kor 12,24.25).

## 2. Zielsetzung und Auftrag

### 2.1 Zielsetzung

Die Gemeinde Jesu Christi ist der Ort, wo die Herrschaft Gottes ernst genommen und verkündigt wird. Unser Ziel ist es, Menschen aller Altersgruppen und Herkunft den Glauben an den lebendigen und wahren Gott so zugänglich zu machen, dass sie ihm mit ihrem ganzen Leben dienen wollen (Mt 28,18-20).

### 2.2 Auftrag

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Aufgaben:

Wir suchen nach Wegen, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen (1Tim 2,1-6). In Gebet, Wort und Tat nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten, Menschen zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge zu rufen.

Wer zum Glauben an Jesus Christus gefunden hat, wird im geistlichen Leben gefördert und zur Verbindlichkeit in der Gemeinde ermutigt.

Nach dem Gebot Jesu üben wir Einheit und Liebe untereinander ein (Joh 13,34.35; 17,21). Dabei achten wir auf das persönliche und gemeinsame Zeugnis, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben. Die Gemeindeglieder werden, ihren natürlichen und geistlichen Gaben entsprechend, eingesetzt und für ihre Aufgaben geschult und gefördert.

Wir sind Teil des Reiches Gottes, dessen Horizont den Rahmen unseres Verbandes übersteigt. Deshalb suchen wir, wenn möglich, die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinden, die den gleichen Zielen verpflichtet sind. Wir engagieren uns in der örtlichen Evangelischen Allianz.<sup>3</sup>

## 3. Gemeindeleben

### 3.1 Gottesdienste

Der Gottesdienst ist zentraler Begegnungsort der Gemeinde. Er ist geprägt von einer offenen, herzlichen und familiären Atmosphäre. Der Gottesdienst wird zeitgemäss und abwechslungsreich gestaltet und spricht den Menschen von heute ganzheitlich an. Der Predigt als biblische Verkündigung kommt eine zentrale Rolle zu. Auch weitere Elemente wie Anbetung und Zeugnis wecken, stärken und fördern den Glauben und ermutigen zum Dienst. In weiteren Zusammenkünften und Kleingruppen werden die Gemeindeglieder durch Bibelstudium, Gebet und Schulung in ihrem Glauben und Dienst unterstützt und zum Gehorsam gegenüber Gott angeleitet.

### 3.2 Gruppen und Dienste

Der Erfüllung unseres Auftrages dienen verschiedene Gruppen und Dienste wie zum Beispiel: Sonntagschule, Kinderstunden, Jungschar, Teenagerclub, Jugendgruppe, Hauskreise, Gebetskreise, evangelistische Einsatzgruppen, Sing- und Musikgruppen, Frauen- und Männerarbeit, Seniorenarbeit, Verkündigung, Seelsorge, Gebetsdienst, Biblischer Unterricht, Schulung, Kranken- und Altenbetreuung, Besuchsdienst sowie diakonische Hilfeleistung.

### 3.3 Amtshandlungen

#### *Abendmahl*

Die Gemeinde feiert regelmässig das Mahl des Herrn und beachtet dabei die Weisungen von 1Kor 11,23-29.

#### *Kindersegnung*

Kinder, die gesegnet werden, sollen nach ihrer Bekehrung und Wiedergeburt getauft und zur Mitgliedschaft in der Gemeinde ermutigt werden.

---

<sup>3</sup> Siehe auch: „Stellungnahme der Pilgermission zur Frage der Zusammenarbeit mit der Ökumenischen Bewegung und der römisch-katholischen Kirche“

### *Taufe*

Die Taufe ist ein öffentlicher Anlass und wird im Beisein der Gemeinde vollzogen. Der Taufe geht eine Unterweisung voraus, die ihre Bedeutung anhand des biblischen Zeugnisses aufzeigt und die Getauften zur Mitgliedschaft in der örtlichen Gemeinde ermutigt. Ob auf Wunsch eine Kindertaufe durchgeführt wird, entscheidet die Gemeindeleitung.

### *Trauung*

Sie wird nach Ehevorbereitungsgesprächen als gottesdienstlicher Anlass möglichst mit der Gemeinde gefeiert.

### *Bestattung und Abdankung*

Sie geschieht nach Absprache mit den Angehörigen und unter Anteilnahme der Gemeinde.<sup>4</sup>

## **4. Gemeindezugehörigkeit**

Die weltweite Gemeinde Jesu bildet den Leib Christi. Glied an diesem Leib wird ein Mensch durch Glaube, Bekehrung und Wiedergeburt. Die verbindliche Zugehörigkeit zur weltweiten Gemeinde äussert sich unter anderem durch die Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinde. Sie bietet geistliche Heimat und schafft Raum für den Einsatz der von Gott anvertrauten Gaben.

### **4.1 Mitgliederaufnahme**

Wer Jesus Christus als seinen Retter und Herrn bekennt, für den er<sup>5</sup> leben und dem er dienen will, kann nach vollendetem 16. Altersjahr beantragen, in der örtlichen Chrischona-Gemeinde aufgenommen zu werden. Mit der Aufnahme in die örtliche Gemeinde wird der Bewerber automatisch Mitglied im „Verein Chrischona-Gemeinden Schweiz“. Die Bewerbung zur Aufnahme erfolgt bei der Gemeindeleitung. Nach einem seelsorgerlichen Gespräch prüft diese die Bewerbung. Wenn sie sie befürwortet, werden die Mitglieder der Gemeinde informiert. Begründete Einsprachen sind ab Bekanntgabe innert eines Monats schriftlich an die Gemeindeleitung zu richten, die über allfällige Einsprachen und die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme erfolgt im Gottesdienst oder in der Gemeindeversammlung. Ein persönliches Zeugnis der Aufgenommenen ist dabei erwünscht. Die Gemeindeleitung hat die Kompetenz, in Fragen der Doppelmitgliedschaft zu entscheiden.

### **4.2 Geistliches Leben**

Die Erlösung durch Jesus Christus bewirkt neues, ewiges Leben. Die verbindliche Nachfolge führt zur Erneuerung und Hingabe unseres Lebens an Jesus Christus. Aus Dankbarkeit für die erfahrene Liebe und die Gewissheit, dass jedem Glaubenden der Heilige Geist geschenkt ist, wissen wir uns berufen:

- für Jesus Christus zu leben und ihm zu dienen.
- die persönliche Beziehung zu Gott in Busse, Anbetung, im Dank, im Bitten, in Fürbitte und im Hören, zu pflegen.
- die Heilige Schrift als das verbindliche Wort Gottes anzunehmen und auszuleben.
- keine Verpflichtungen oder Bindungen einzugehen, die dieses Leben hindern.
- die vom Heiligen Geist geschenkten Gaben in Familie, Gemeinde und Gesellschaft einzusetzen.
- zur Einheit der Gemeinde Jesu beizutragen.
- mit den uns anvertrauten materiellen und geistlichen Gaben die örtliche Gemeinde, das Chrischona-Werk, die innere und äussere Mission, zu unterstützen.

### **4.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **4.3.1 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und ist der Gemeindeleitung schriftlich mitzuteilen

#### **4.3.2 Löschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch die Gemeindeleitung gelöscht werden, wenn Mitglieder länger als zwei Jahre infolge Desinteresse oder offensichtlicher Entfremdung nicht mehr aktiv am Gemeindeleben

---

<sup>4</sup> Siehe auch: „Werkbuch für Kasualien und Gottesdienste“

<sup>5</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit, verwenden wir nur die männliche Form bzw. geschlechtsneutrale Formulierungen

teilnehmen. Die Löschung der Mitgliedschaft ist den betreffenden Personen im voraus anzukündigen. (Beschluss DV vom Nov. 05)

#### **4.3.3 Gemeindezucht**

Zur Erhaltung und Förderung biblischen Gemeindelebens kann Gemeindezucht erforderlich werden (Gal 6,1; Jak 5,19.20). Wenn ein Gemeindeglied durch Lebensführung oder Lehre schwerwiegend gegen die Weisungen der Heiligen Schrift verstösst oder, das Gemeindeleben massgeblich behindert, so muss von Seiten der Gemeinde alles versucht werden, um dem Betroffenen gemäss Mt 18,15-17 zurechtzuhelfen. Bei fortdauernder Unbusfertigkeit, bzw. Uneinsichtigkeit, vollzieht die Gemeindeleitung den Ausschluss und orientiert die Gemeinde entsprechend.

Dieses Vorgehen darf nicht in menschlichem Eifer, in lieblosem Richtgeist (Mt 7,1) oder in Selbstsicherheit erfolgen, sondern muss in der Verantwortung vor Gott geschehen.

Der Ausschluss aus der örtlichen Gemeinde hat automatisch den Verlust der Mitgliedschaft im „Verein Chrischona-Gemeinden Schweiz“ zur Folge.

#### **4.4 Wiederaufnahme**

Melden sich Ausgetretene oder Ausgeschlossene wieder zur Aufnahme, so geschieht dies gemäss den Weisungen in Ziff. 4,1. Bereinigung allfällig begangenen Unrechts und Busse sind Voraussetzungen dazu. Liegt ein Verschulden auf Seiten der Gemeinde vor, hat sie dies ebenso zu bereinigen.

#### **4.5 Gemeindefwechsel und Wegzug**

**4.5.1** Mitglieder, die bedingt durch einen Wohnortwechsel eine andere Chrischona-Gemeinde besuchen, werden von der Gemeindeleitung der bisherigen an ihre neue Gemeinde umgemeldet.

**4.5.2** Wechseln Mitglieder aus Freikirchen, die zum „Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden der Schweiz (VFG)“ gehören, in eine Chrischona-Gemeinde, wird ihre Mitgliedschaft auf Empfehlung ihrer bisherigen Gemeinde übernommen.

**4.5.3** Kommt es nicht innert zwei Jahren nach dem Wegzug eines Mitgliedes zur Überschreibung der Mitgliedschaft in eine andere Freikirche, die zum VFG gehört, erlischt die Mitgliedschaft.

#### **4.6 Unstimmigkeiten in der Gemeinde**

Unstimmigkeiten in der Gemeinde sollen im Sinne von Mt 18,15-17 im offenen Gespräch angegangen werden. Können innerhalb der Gemeinde keine Lösungen gefunden werden, so ist der Regionalleiter und in zweiter Instanz der „Leiter Gemeinden Schweiz“ beizuziehen.

## **5. Gemeindeversammlung**

#### **5.1 Zusammensetzung und Einberufung**

Zur Gemeindeversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Kein Mitglied soll unentschuldigt fernbleiben. Alle Freunde, die aktiv am Gemeindeleben teilnehmen, können durch Beschluss der Gemeindeleitung ebenfalls zur Gemeindeversammlung eingeladen werden.

Die Gemeindeversammlung sollte nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, stattfinden.

#### **5.2 Aufgabe**

Die Gemeindeversammlung befasst sich vor allem mit den Anliegen der örtlichen Gemeindefarbeit. Sie nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte aus der Gemeinde und Informationen aus dem Gesamtwerk entgegen. Sie nimmt die geprüfte Jahresrechnung ab und entscheidet über das neue Jahresbudget. Weiter werden Beschlüsse gefasst und Wahlen vorgenommen. Nur die Mitglieder haben ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Über die Gemeindeversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **5.3 Vorbereitung und Leitung (siehe Anhang 1)**

Die Gemeindeversammlung wird durch die Gemeindeleitung vorbereitet und von einem Mitglied der Gemeindeleitung (in der Regel vom Vorsitzenden) geleitet. Sie ist, abgesehen von besonders

dringenden Fällen, mindestens zwei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Traktanden anzuzeigen. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind schriftlich im voraus an die Gemeindeleitung zu richten.

## **6. Leitende Dienste**

### **6.1 Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die im folgenden genannten Berufsbezeichnungen (Prediger, Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter) für die voll- und teilzeitlich Mitarbeitenden im Gemeindedienst des Vereins Chrischona-Gemeinden Schweiz können örtlich auch anders lauten. (z.B. Pastor, JugendpastorIn, PastoralassistentIn, DiakonIn etc.)

#### **6.1.1 Prediger**

Die Prediger tun ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Gemeindeleitung. Sie sind Mitglieder der Gemeindeleitung. Aufgrund ihrer theologischen Ausbildung setzen sie sich mit ihren Gaben insbesondere im Bereich der Verkündigung, der Seelsorge und generell in Fragen des Gemeindebaus ein. Nähere Angaben zu ihrem Dienst und den Anstellungsbedingungen sind in der „Dienstordnung“ ausgeführt.

#### **6.1.2 Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter**

Sie gehören durch ihren Dienst der Gemeindeleitung an. Ihr Arbeitsbeschrieb wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst und in gewissen Abständen überprüft. Einzelheiten sind in der "Dienstordnung" beschrieben.

### **6.2 Gemeindeleitung**

Die Leitung einer Chrischona-Gemeinde wird durch eine Gemeindeleitung wahrgenommen. Die Struktur und die Zusammensetzung der Gemeindeleitung können örtlich unterschiedlich aussehen (vgl. Anhang 2). Neben den in der Gemeindeordnung ausdrücklich genannten Modellen, sind in Absprache mit dem zuständigen Regionalleiter und der Leitung Verein Chrischona-Gemeinden Schweiz weitere Modelle möglich. Massgebend für jedes Gemeindeleitungs-Model sind die nachfolgend genannten „Grundanforderungen an eine Gemeindeleitung“.

#### **6.2.1 Grundanforderungen an eine Gemeindeleitung**

Die Gemeindeleitung setzt sich aus geistlich reifen Männern und Frauen zusammen, denen das Wachstum der Gemeinde und das Wohl der Menschen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde am Herzen liegen. Die Mitgliedschaft im Verein Chrischona-Gemeinden Schweiz ist Voraussetzung. In Abhängigkeit von Gott und in gegenseitiger Ergänzung setzen sie ihre Gaben und Fähigkeiten in der Gemeindeleitung ein.

Ihr geistliches Profil entspricht den biblischen Anforderungen für Diakone und Älteste:

- Betende Menschen, im Wort Gottes zu Hause (Apg 6,3)
- Gegründet im Glauben (1. Tim 3,6; Tit 1,9)
- Bewährt im persönlichen Leben, in der Familie und in der Welt (1Tim 3,2-5.7-13; Tit 1,6-9)
- Befähigt zum Dienst (1. Petr 5,2,3)

Als Gemeindeleitung nehmen sie die in der Bibel beschriebenen Aufgaben von Diakonen und Ältesten wahr. Sie sind die oberste Leitungsinstanz der Gemeinde und tragen die Hauptverantwortung für die Gemeinde.

Getroffene Entscheidungen werden nach aussen einheitlich vertreten (Kollegialprinzip). Über vertrauliche Anliegen wird Stillschweigen bewahrt.

#### **6.2.2 Berufung und Bestätigung**

Die Gemeindeglieder haben die Möglichkeit, bis zu dem von der Gemeindeleitung bestimmten Termin Vorschläge einzureichen. Die Gemeindeleitung prüft die Vorschläge in Bezug auf die Voraussetzungen (siehe Ziff. 6.2.1). Aus den eigenen und den eingegangenen Nominationen beruft sie Kandidatinnen und Kandidaten und schlägt sie der Gemeindeversammlung zur Bestätigung vor. Die Bestätigung erfolgt schriftlich und erfordert das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Gemeindeleitung wird nach fünf Jahren neu bestätigt. Ein Rücktritt während der Amtsperiode ist unter Angabe der Gründe möglich.

#### **6.2.3 Einsetzung**

Die Einsetzung der Gemeindeleitung wird vor versammelter Gemeinde vorgenommen.

#### **6.2.4 Grundsätzliche Aufgaben der Gemeindeleitung**

Die Gemeindeleitung trägt die Hauptverantwortung für die Gemeinde. Sie übt den Hirtendienst in der Gemeinde aus und sorgt für das geistliche Wohl der Gemeindeglieder. Sie nimmt den Fürbittendienst wahr und lässt sich nach Jakobus 5,13-18 zum Krankengebet rufen. Die Mitglieder der Gemeindeleitung tragen die Verantwortung für die strategische und operative Leitung, insbesondere für den geistlichen Kurs der Gemeinde. Im Hören auf Gott definiert die Gemeindeleitung den Kernauftrag der örtlichen Gemeinde. Insbesondere sorgt die Gemeindeleitung gemäss Epheser 4 dafür, dass die Gemeindeglieder zum Dienst im Reich Gottes (innerhalb der Gemeinde und im Alltag) zugerüstet werden. Dazu setzt sie sich auch mit aktuellen Fragen und Zeitströmungen auseinander und beurteilt deren Einfluss auf die Gemeinde. Sie achtet darauf, dass Auftrag, Vision und Ziele der Gemeinde regelmässig kommuniziert werden.

In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gemeindegruppen leitet sie missionarische und diakonische Vorstösse ein und entscheidet über die Neugründung und Auflösung von Gruppen und Aufgabenbereichen der Gemeinde.

Die Gemeindeleitung beruft die Gemeindeversammlung ein und nimmt Anträge, Wünsche und Beschwerden aus der Gemeinde entgegen. In schwierigen Konfliktfällen und strittigen Fragen trifft sie die letzte Entscheidung. In allen Fragen der Gemeindeleitung ist der Regionalleiter die erste Ansprechstelle.

##### **6.2.4.1 Beziehung zum Chrischonawerk**

Die Gemeindeleitung pflegt eine gute Verbindung zur Vereins- und Verbandsleitung. Damit das gewährleistet ist, benennt sie eine Ansprechperson für Chrischona-Verband, Chrischona-Verein und für den Regionalleiter. Die Mitglieder der Gemeindeleitung besuchen nach Möglichkeit die vom Verein und Verband angebotenen Weiterbildungskurse für Gemeindeleitungen.

##### **6.2.4.2 Beziehung nach aussen**

Die Gemeindeleitung fördert gute Beziehungen zu anderen christlichen Gemeinden. Sie vertritt die Gemeinde nach aussen und achtet auf einen guten Kontakt zu den Behörden und lokalen bzw. regionalen Medien.

##### **6.2.4.3 Zusammensetzung**

Die Gemeindeleitung setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die das Vertrauen der Gemeinde besitzen und von der Gemeindeversammlung bestätigt worden sind. Der Prediger und andere angestellte Mitarbeiter(innen) sind von Amtes wegen in der Gemeindeleitung. Die Gemeindeleitung konstituiert sich selbst.

##### **6.2.4.4 Berufung und Förderung der Mitarbeiter**

Die Gemeindeleitung pflegt den Kontakt zu den einzelnen Mitarbeitern und fördert deren Motivation und ihr geistliches Leben. Die Weiterbildung der Mitarbeiter wird aktiv unterstützt. Sie unterstützt die Hauptleiter in der Suche nach geeigneten Mitarbeitern.

##### **6.2.4.5 Organisation**

Die Gemeindeleitung konstituiert sich selbst und bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und den Gemeindeleiter. Sie trifft sich mindestens monatlich zu einer Sitzung. Die Sitzungen werden protokolliert. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen wird Einmütigkeit angestrebt. Die Gemeindeleitung wählt in Absprache mit dem Regionalleiter die Arbeitsweise und Leitungsform, die den Zielen, Möglichkeiten und Bedürfnissen der örtlichen Gemeinde entspricht.

##### **6.2.4.6 Sachfragen und Anschaffungen**

Diese werden, so weit möglich, in die verschiedenen Ressorts und Gemeindegruppen delegiert. Den Ressorts und Gemeindegruppen sind entsprechende Kompetenzen zu geben. Für Auslagen, die nicht budgetiert sind und den von der Gemeindeleitung festgelegten Kompetenzrahmen übersteigen, ist von der Gemeindeleitung die Genehmigung einzuholen.

## **7. Finanzen**

Die Geldmittel werden durch freiwillige Gaben von Mitgliedern und Freunden der örtlichen Gemeinde und durch andere Erträge aufgebracht.

**7.1** Die Gemeindeleitung ist für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt und für einen verantwortlichen Einsatz der finanziellen Mittel besorgt. Sie ist ausserdem darum besorgt, dass die Gemeinde ihre finanzielle Mitverantwortung gegenüber dem „Verein Chrischona-Gemeinden Schweiz“ und dem „Verband Pilgermission St. Chrischona“ wahrnimmt.

**7.2.** Die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungsprüfung hat nach den Weisungen der Leitung des Vereins zu geschehen. Für die Rechnungsprüfung hat die örtliche Gemeinde zwei Revisoren zu bestellen. Die Gemeinde wird regelmässig über die finanzielle Situation informiert. Budget und Jahresrechnung werden ihr zur Abnahme vorgelegt.

**7.3** Budget und Jahresrechnung sind der Geschäftsstelle einzureichen.

**7.4** Die Gemeindeversammlung legt die Kompetenzsumme der Gemeindeleitung fest. In Bau- und Immobilienfragen ist das Baureglement des Vereins einzuhalten.

## **8. Stellung der Gemeinde**

### **8.1 ...innerhalb des „Vereins Chrischona-Gemeinden Schweiz“**

Die örtliche Gemeinde ist eine Sektion des „Vereins Chrischona-Gemeinden Schweiz“, dessen Statuten für sie massgebend sind. Sie anerkennt die Richtlinien des Vereins. Sie nimmt die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch. Jede Gemeinde beruft aus ihrer Gemeindeleitung zwei bis drei Delegierte, je nach Gemeindegrösse (siehe OHB). Diese vertreten die Gemeinde an der Delegiertenversammlung des "Vereins Chrischona-Gemeinden Schweiz". Sie sorgen für eine angemessene Information der Gemeinde, namentlich über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Bei begründeter Verhinderung eines Delegierten kann die Gemeindeleitung aus ihrem Kreis der Geschäftsstelle bis einen Tag vor der Delegiertenversammlung einen Stellvertreter vorschlagen.

### **8.2 ...innerhalb des „Verbands Pilgermission St. Chrischona“**

Sie anerkennt die Richtlinien des Verbands und stellt sich hinter dessen Kernauftrag: die theologische Ausbildung von Männern und Frauen am Theologischen Seminar (TSC). Die Gemeinde nimmt die Schulungsangebote und Dienste des Verbands in Anspruch.

## **9. Stellung zu anderen christlichen Kirchen und Werken**

Die Chrischona-Gemeinden bekennen sich zur Einheit nach Joh 17,11.20.21. Sie bemühen sich, mit christlichen Verbänden und Werken zusammenzuarbeiten, um den gemeinsamen Auftrag zu erfüllen. Sie fördern eine Zusammenarbeit in der Evangelischen Allianz.<sup>6</sup>

## **10. Stellung in der Welt**

**10.1** Die Zielsetzung der Gemeinde in der Welt ist bestimmt durch den Heilsplan Gottes mit dieser Welt. Dadurch unterscheidet sie sich vom jeweilig herrschenden Zeitgeist (Röm 12,2).

Die Gemeinde ist bei aller Unvollkommenheit der Ort, wo Gott seine Herrschaft schon jetzt aufrichtet. Sie nimmt ihre Bestimmung wahr, Licht und Salz in der Welt zu sein (Mt 5,13-16; Phil 2,15).

**10.2** Die Gemeinde erfüllt sowohl missionarische als auch sozial-diakonische Aufgaben in der Gesellschaft.

**10.3** Die Gemeindeglieder nehmen ihre staatsbürgerliche Verantwortung wahr und üben Fürbitte für Volk und Regierung (Röm 13,1-7; 1Tim 2,1.2).

---

<sup>6</sup> Siehe auch: "Stellungnahme der Pilgermission St.Chrischona zur Frage der Zusammenarbeit mit der Oekumenischen Bewegung und der römisch-katholischen Kirche".



*Achtet aufeinander! Ermutigt euch zu gegenseitiger Liebe, und spornt einander an, Gutes zu tun. Versäumt nicht die Zusammenkünfte eurer Gemeinde, wie es sich einige angewöhnt haben. Ermahnt euch gegenseitig, dabeizubleiben. Ihr seht ja, dass der Tag nahe ist, an dem der Herr wiederkommt (Hebr 10,24.25). Mein grösster Wunsch ist, dass Gott euch mit seinem Frieden erfüllt und ihr ohne jede Einschränkung ganz ihm gehört. Nur so könnt ihr, wenn unser Herr Jesus Christus wiederkommt, rein und fehlerlos an Geist, Seele und Leib vor ihm erscheinen. Gott hat euch das ja zugesagt; er ist treu, und was er verspricht, das hält er auch (1Thes. 5,23.24).*

*Ich wünsche euch nun von Herzen, dass Gott selbst euch hilft, das Gute zu tun und seinen Willen zu erfüllen. Er ist es ja, der uns seinen Frieden schenkt. Er hat unseren Herrn Jesus Christus von den Toten auferweckt. Ihn, durch dessen Blut der neue und ewig gültige Bund geschlossen wurde, ihn hat er zum wahren Hirten seiner Herde gemacht. Jesus Christus wird euch die Kraft geben, das zu tun, was Gott gefällt. Deswegen wollen wir ihn bis in alle Ewigkeit loben und ehren. Amen (Hebr 13,20.21).*

*(Bibelzitate aus: Hoffnung für alle)*

St. Chrischona, im April 1998

Revidiert und angepasst St. Chrischona im November 2006

# Anhang

## Anhang 1

### **Abstimmungsverfahren, Wahlen und Leitung der Gemeindeversammlung**

#### **Gemeindeversammlung**

Schriftliche Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind an die Gemeindeleitung zu richten, die auch die Antragsfrist regelt. Sie entscheidet ebenso über die Aufnahme nachträglich eingehender Anträge.

#### **Bereinigung der Traktandenliste**

Vor Behandlung der eigentlichen Geschäfte wird die Traktandenliste, bezüglich Reihenfolge, zur Diskussion gestellt. Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt, so lässt der Versammlungsleiter darüber abstimmen.

Die Gemeindeleitung hat das Recht, ein Traktandum, nachdem es beraten worden ist, ohne Abstimmung zur nochmaligen Beratung zurückzunehmen.

#### **Abstimmungen**

Stimmrecht haben alle Mitglieder. Alle Freunde, die aktiv am Gemeindeleben teilnehmen, können durch Beschluss der Gemeindeleitung zur Gemeindeversammlung eingeladen werden. Sie können sich an der Diskussion beteiligen, haben aber an der Gemeindeversammlung kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Abstimmungen erfolgen nach dem Prinzip des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr ergibt sich aus der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch zwei plus eins. Die Zahl der gültigen Stimmen ergibt sich aus den abgegebenen Stimmen minus die leer eingelegten Zettel bzw. die Enthaltungen.

In besonderen Fällen (wie z.B. bei grossen Bauanliegen) kann die Gemeindeleitung das Stimmenverhältnis bis auf ein "Zweidrittelmehr" erhöhen.

#### **Abstimmungsreihenfolge**

Die Mitglieder stellen Anträge auf Rückweisung, Abänderung und Diskussionsende (Ordnungsantrag) von Traktanden: Über Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Über Rückweisungsanträge und Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Anträge, die aus der Diskussion hervorgehen, müssen vom Versammlungsleiter aufgenommen werden.

**Beispiel:** Die Gemeindeleitung traktandiert den Antrag A.

Herr Meister bringt einen Gegenantrag B ein,

Frau Siegwart formuliert Antrag C

Es kommen zur Abstimmung:

1. Antrag B gegen Antrag C

2. Der Antrag mit dem Stimmenmehr wird dem Antrag A der Gemeindeleitung gegenübergestellt, oder der Antrag A wird nochmals zur Beratung in die Gemeindeleitung zurückgenommen.

#### **Abstimmungsverfahren**

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht die Gemeindeleitung oder die Versammlung auf Antrag eine geheime Abstimmung beschliesst.

#### **Wahlen**

Wahlrecht haben alle Mitglieder. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang nach dem Prinzip des absoluten Mehrs (siehe oben). Kommt eine Wahl nicht zustande, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Hier wird das relative (einfache) Mehr angewendet. Sind mehrere Personen zu wählen, so sind die Personen gewählt, die der Reihe nach am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(Bestätigung für die Gemeindeleitung siehe Pkt. 6.2.2; der Gemeindeordnung)

#### **Stimmzähler**

Zu Beginn der Versammlung schlägt der Versammlungsleiter einen oder mehrere Stimmzähler vor. Diese sind durch offenes Handmehr zu wählen.

## Anhang 2

### Gemeindeleitungsmodelle

Die Entscheidung, welche Leitungsstruktur eine Gemeinde für sich wählt, liegt in der Kompetenz der Gemeindeleitung und wird durch die Gemeindeversammlung bestätigt. Die unter 6.2 ff genannten „Grundanforderungen an eine Gemeindeleitung“ sowie die „Grundsätzlichen Aufgaben der Gemeindeleitung“ sind für jedes Modell massgebend.

Neben den hier ausdrücklich genannten Modellen sind in Absprache mit dem zuständigen Regionalleiter weitere Modelle möglich, wie z.B. eine Gemeindeleitung aus Vollzeitern, oder eine Übergangsgemeindeleitung oder Spurguppe in besonderen Situationen.

#### A. Gemeindeleitung mit einem Gremium

Die Gemeindeleitung mit einem Gremium übt ihren Dienst innerhalb der in der Gemeindeordnung genannten Grundanforderungen und Aufgaben aus.

Es besteht nur ein Leitungsgremium. Die Aufgaben und Kompetenzen sind gemäss der Gemeindeordnung innerhalb der Gemeindeleitung aufgeteilt und entsprechen den dort genannten .

##### Zusammensetzung

Die Gemeindeleitung setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die das Vertrauen der Gemeinde besitzen und von der Gemeindeversammlung bestätigt worden sind. Der Prediger und andere angestellte Mitarbeiter(innen) sind von Amtes wegen in der Gemeindeleitung. Die Gemeindeleitung konstituiert sich selbst. Innerhalb der Gemeindeleitung können in Anlehnung an das bisherige Modell 2-3 Personen als Älteste definiert werden. Deren Aufgaben werden in der Gemeindeleitung bestimmt.

#### B. Gemeindeleitung mit zwei Gremien

Im Folgenden werden die Begriffe Ältestenrat und Mitarbeiterrat verwendet. Die Gremien können auch anders bezeichnet werden. Ältestenrat und Mitarbeiterrat bilden zusammen die Gemeindeleitung.

##### Ältestenrat

##### Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen des Ältestenrates entsprechen den unter 6.2.4 für die Gemeindeleitung genannten. Die Kompetenzregelungen zwischen den beiden Gremien sind vor Ort zu klären.

##### Zusammensetzung

Der Ältestenrat setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die das Vertrauen der Gemeinde besitzen und von der Gemeindeversammlung bestätigt worden sind. Der Prediger gehört von Amtes wegen dem Ältestenrat an.

##### Organisation

Die Organisation des Ältestenrates entspricht der unter 6.2.4.5 genannten.

##### Verbindung zum Mitarbeiterrat

Der Ältestenrat stellt den Vorsitzenden des Mitarbeiterrates. Er informiert sich durch das Protokoll und seine Vertreter.

##### Mitarbeiterrat

##### Aufgaben und Kompetenzen

In Absprache mit dem Ältestenrat, plant und koordiniert der Mitarbeiterrat die verschiedenen Anlässe und Projekte. Er ist verantwortlich, dass die Gemeindeziele und Jahresschwerpunkte in den verschiedenen Gemeindeguppen umgesetzt werden. Er beruft in Absprache mit dem Ältestenrat Mitarbeiter. Er pflegt den Kontakt zu den einzelnen Mitarbeitern und fördert deren Motivation und ihr geistliches Leben. Die Weiterbildung der Mitarbeiter wird aktiv unterstützt.

Der Mitarbeiterrat ist verantwortlich für die Aufgabenbeschreibungen der Hauptleiter. Er

verweist auf die Schulungsangebote des Vereins und Verbandes. Er unterstützt die Hauptleiter in der Suche nach geeigneten Mitarbeitern. Bei der Berufung von Hauptleitern ist der Ältestenrat einzubeziehen. Weitere Kompetenzregelungen zwischen den beiden Gremien sind vor Ort zu klären.

### **Zusammensetzung**

Der Mitarbeiterrat setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern. Zum Mitarbeiterrat gehören alle vollzeitlichen Mitarbeiter(innen) von Amtes wegen. Der Mitarbeiterrat wird durch den Prediger oder ein anderes Mitglied des Ältestenrates geleitet.

### **Organisation**

Der Mitarbeiterrat trifft sich mindestens zweimonatlich. Pro Jahr sind mindestens zwei bis drei Sitzungen mit dem Ältestenrat vorzusehen. Ebenfalls möglich ist, dass Ältestenrat und Mitarbeiterrat alle Sitzungen gemeinsam haben. Der Mitarbeiterrat wird von einem Mitglied des Ältestenrates oder dem Prediger geleitet. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das auch an den Ältestenrat geht.

### **Sachfragen und Anschaffungen**

Der Mitarbeiterrat bespricht Sachfragen, Nutzung und Unterhalt der Gemeinderäume und Anschaffungen im Rahmen des Budgets. Für Auslagen, die nicht budgetiert sind und den von den Ältesten festgelegten Kompetenzrahmen übersteigen, ist die Genehmigung des Ältestenrates einzuholen.

## **B1. Gemeindeleitung mit zwei Gremien**

In diesem Modell besteht neben der Gemeindeleitung ein Gremium aus Ältesten, das vor allem beratenden Charakter hat. Die Grundanforderungen sind dieselben wie für die Gemeindeleitung. Das Ältestengremium ist vor allem als ein Gremium von geistlichen Vätern und Müttern gedacht, welches der Gemeindeleitung den Rücken deckt und sie im Gebet unterstützt. Die letzten Entscheidungen und die eigentliche Leitung der Gemeinde liegen jedoch bei der Gemeindeleitung. Der Gemeindeleiter wird ebenfalls innerhalb der Gemeindeleitung bestimmt.

---

Wem der Dienst der Gemeindeleitung übertragen ist, dem soll das Wort des Apostels Petrus Hilfe und Wegweisung sein:

***"Weidet die Herde Gottes, die euch befohlen ist, nach Gottes Willen, nicht gezwungen, sondern willig; nicht als die über die Gemeinde herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde.***

***So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen"*** (1.Petr.5,2-4).

# Impressum

**Herausgeber:**

Verein Chrischona-Gemeinden Schweiz

Geschäftsstelle

Hautentalstr. 138

8200 Schaffhausen

**Überarbeitete Fassung:** genehmigt am 18. November 2006 von der Delegiertenversammlung des Vereins Chrischona-Gemeinden Schweiz auf St. Chrischona.

Die Gemeindeordnung ist als Ausdruck oder elektronisch erhältlich beim Herausgeber.